

MERKBLATT

Version 3/2026

Tages- und Nachtstrukturen in Alters- und Pflegeheimen

1. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10)
- Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung vom 3. Juli 2002 (VKL, SR 832.104)
- Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, vom 29. September 2013, KLV, SR 832.112.31)
- Gesetz über die sozialen Einrichtungen vom 28. März 2007 (SEG, SRSZ 380.300)
- Verordnung über die Betreuungseinrichtungen vom 23. Juni 2009 (BetreuVO, SRSZ 380.313)
- Pflegefinanzierungsverordnung vom 3. November 2010 (PFV, SRSZ 361.511)
- Gesundheitsgesetz vom 16. Oktober 2002 (GesV, SRSZ 571.110)
- Vertrag gemäss KVG vom 1. Januar 2012 betreffend Pflegeleistungen Curaviva Zentralschweiz mit tarifsuisse ag, Helsana Versicherungen AG, KPT Krankenkasse AG (Vertrag Curaviva)
- Qualitätsrichtlinien in Alters- und Pflegeheimen. Kanton Schwyz, Qualitätsmanual Qualivista
- Altersleitbild Kanton Schwyz 2006

2. Definition und Zielsetzung

- Angebote von Tages- resp. Nachtstrukturen dienen der Entlastung pflegender Angehöriger und sollen dazu beitragen, die Pflegebereitschaft der Angehörigen zu erhalten oder zu erhöhen. Sie tragen dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ Rechnung.
- Es handelt sich hierbei um ein ambulantes Angebot (KVG, Art. 25a Abs. 1).
- Tages- und Nachtstrukturen sind dadurch gekennzeichnet, dass die betroffene Person zu Hause lebt und nach dem Tages- resp. Nachtaufenthalt wieder nach Hause geht. Das Angebot kann entweder am Tag oder in der Nacht genutzt werden. Der Aufenthalt dauert immer weniger als 24 aufeinander folgende Stunden. Bei Aufhalten in der Tages- oder Nachtstruktur kann pro Kalendertag nur eine Pflegepauschale verrechnet werden. (Vertrag Curaviva, Art. 8, Bst. 4).
- Das vorliegende Merkblatt bezeichnet Tages- und Nachtstrukturen, die an ein Alters- und Pflegeheim (APH mit kantonaler Bewilligung und Anschluss an den Vertrag Curaviva) angegliedert sind und von diesem betrieben werden. Die Tages- und Nachtstruktur kann innerhalb des Hauses, in einem speziell dafür vorgesehenen Bereich angesiedelt sein. Sie kann ebenso ausserhalb des eigentlichen APHs in unmittelbarer Nähe, in speziell dafür vorgesehenen Räumlichkeiten untergebracht werden. Es können jeweils beide Leistungen (Tages- und

Nachtstruktur), oder nur eine Leistung angeboten werden (nur Tagesstruktur, nur Nachtstruktur).

- Zielgruppe sind Menschen, bei welchen die notwendige Betreuung und Pflege innerhalb der vorhandenen Rahmenbedingungen und Ressourcen zu Hause gewährleistet ist und deren Angehörige Entlastung benötigen.
- Die Einrichtung erbringt KVG-pflichtige Pflegeleistungen während des Tages und/oder der Nacht für die oben genannte Zielgruppe. Sie stellt dazu die nötige Infrastruktur und das benötigte Fachpersonal zur Verfügung. Zudem erbringt sie Leistungen im Bereich der Hotellerie und Alltagsgestaltung. Diese Leistungen sind mit den Betroffenen, den Angehörigen und/oder der Pflege zu Hause koordiniert und abgesprochen. Sie sind dokumentiert und regelmässig auf ihre Zweckerfüllung überprüft.
- Eine Spezialisierung für eine definierte Zielgruppe im Altersbereich, z.B. für Menschen mit Demenz, ältere psychisch erkrankte Menschen, etc. ist möglich.

3. Abgrenzung Kurzeitaufenthalt/Ferienaufenthalt

- Ein Kurzeit- oder Ferienaufenthalt in einem APH ist ein befristeter Aufenthalt. Er dauert zusammenhängend mehr als 24 Std. und max. 90 Tage pro Kalenderjahr.
- Es handelt sich hierbei um ein stationäres Angebot.

4. Finanzierung der KVG-pflichtigen Leistungen

- Restfinanzierung durch die öffentliche Hand
Da es sich um ein ambulantes Angebot handelt, sind die § 17 bis 20 der PFV massgeblich.
 - Für Tages- und Nachtstrukturen mit Leistungsauftrag der Gemeinde gelten § 17 Abs. 2 und 3 der PFV. Die Restfinanzierung ist nach Abzug der Versicherungsleistungen und des Beitrags der versicherten Person im Leistungsauftrag zu regeln. Zudem sind die übrigen Bestimmungen einzuhalten.
 - Für Tages- und Nachtstrukturen ohne Leistungsauftrag der Gemeinde gelten § 18 Abs. 1-3 der PFV. Somit legt das Amt für Gesundheit und Soziales (AGS) die Höchsttaxen fest. Die Gemeinden müssen für die Restkosten nach Abzug der Versicherungsleistungen und des Beitrags durch die versicherte Person aufkommen.
 - Die Restfinanzierung ist der jeweiligen Wohnsitzgemeinde der Person, welche die Tages- und Nachtstruktur in Anspruch genommen hat (nicht der Ausgleichskasse), in Rechnung zu stellen. Dazu kann das Formular „Tages- und Nachtstrukturen: Abrechnung Restfinanzierung, Anhang 2“ verwendet werden (siehe www.sz.ch/betagtenbetreuung).
- Kostenbeteiligung der versicherten Person (Art. 7a Abs. 3 und Abs. 4 KLV, § 18 und 19 PFV)
Da es sich um ein ambulantes Angebot handelt hat sich der Betroffene mit 10% des Betrages, welcher die obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernimmt, jedoch mit max. Fr. 11.50.- pro Tag zu beteiligen.
- Kostenübernahme durch die Krankenversicherer
Die Krankenversicherer übernehmen die Kosten, wenn eine ärztliche Verordnung für die Abrechnungsperiode vorliegt (Vertrag Curaviva, Art. 8 Abs. 4).
- MIGEL- Produkte
Die MiGeL bildet den Anhang 2 der KLV. Die MiGeL enthält die Mittel und Gegenstände, die von den Versicherten selbst oder einer nichtberuflich an der Untersuchung oder Behandlung mitwirkenden Person oder von Pflegeheimen, Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu

Hause oder Pflegefachpersonen im Rahmen der Pflegeleistungen nach Artikel 25a KVG angewendet werden und von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) übernommen werden.

- Personen, die einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV haben, machen die Eigenbeteiligung an den Kosten direkt bei der zuständigen EL-Stelle geltend. Dies ist nicht Sache der Einrichtung.

Pflegetaxen pro Tag resp. pro Nacht

BESA/ RAI Stufen	Beitrag Versicherter ¹	Beitrag Versicherter ² (10% max. Fr. 11.50)	Restfinanzierung ³	Total Taxe ³	Pension und Betreuung
1	9.60	0.95	Ohne Leistungsauftrag: Gemäss aktuell, bewilligter Pflegetaxe Mit Leistungsauftrag: Gemäss Leistungsauftrag mit der Gemeinde*	Ohne Leistungsauftrag: Gemäss aktuell, bewilligter Pflegetaxe Mit Leistungsauftrag: Gemäss Leistungsauftrag mit der Gemeinde*	Gemäss Berechnung der Einrichtung
2	19.20	1.90			
3	28.80	2.90			
4	38.40	3.85			
5	48.00	4.80			
6	57.60	5.75			
7	67.20	6.70			
8	76.80	7.70			
9	86.40	8.65			
10	96.00	9.60			
11	105.60	10.55			
12	115.20	11.50			

Quellen: ¹ KLV Art. 7, ² PFV § 19, ³ PFV § 17 und 18

* Die vereinbarte Pflegetaxe darf die aktuell, bewilligte Pflegetaxe nicht unterschreiten.

5. Finanzierung nicht KVG-pflichtiger Leistungen (Pension und Betreuung)

Kosten für Pensions- und Betreuungsleistungen gehen zu Lasten des Betroffenen. Die Berechnung der Pensions- und Betreuungstaxe ist Sache der Einrichtung.

6. Kostenrechnung, Stellenplan

Für die Tages- und Nachtstruktur muss keine separate Hauptkostenstelle/Kostenträger geführt werden, solange die Anzahl der angebotenen Tages- und Nachtstruktur- Plätze 10% der bewilligten Pflegeheimplätze (gemäss aktuell gültiger Pflegeheimliste) nicht überschreitet. Aufwand und Ertrag aus der Tages- und Nachtstruktur können unter diesen Voraussetzungen in die bestehenden Hauptkostenstellen und Kostenträger integriert werden.

Die zusätzlich benötigten Stellen resp. die verrechneten Pflegeminuten sind im Richtstellenplan mit einzurechnen, solange die Anzahl der angebotenen Tages- und Nachtstruktur- Plätze 10% der bewilligten Pflegeheimplätze (gemäss aktuell gültiger Pflegeheimliste) nicht überschreitet.

7. SOMED-Statistik

In der SOMED-Statistik Blatt „A-BR-8A: fakturierte Tage nach KLV-Stufen der Bewohner/innen 20xx“ sind unter den Hauptspalte TONS (3), im Mindesten die Anzahl Tage und die Anzahl Klienten zu erfassen.

Eine separate Hauptkostenstelle ist nur dann zu führen, wenn die Anzahl der angebotenen Tages- und Nachtstruktur- Plätze 10% der bewilligten Pflegeheimplätze (gemäss aktuell gültiger Pflegeheimliste) nicht überschreitet.

8. Bedarfsmeldung und ZSR-Nummer

Die Bedarfsmeldung resp. ärztliche Anordnung ist gemäss Vertrag Curaviva vorzunehmen (Anhang 5, ab 2014 ev. neue Regelung). Auf Verlangen des SASIS AG ist allenfalls eine eigene ZSR- Nummer erforderlich.

9. Bedarfsplanung durch den Kanton

Der Kanton verzichtet auf eine Bedarfsplanung von Tages- und Nachtstrukturen. Vielmehr sind Gemeinden, Trägerschaften und Institutionen aufgerufen, ein der Nachfrage entsprechendes Angebot zu planen und anzubieten (Altersleitbild Kanton Schwyz 2006, Empfehlungen 7 und 9).

10. Meldepflicht

Eine schriftliche Meldung an das AGS hat vor Inbetriebnahme zu erfolgen. Es ist ein Konzept mit nachfolgenden Mindestangaben beizulegen:

- Organisatorische, räumliche und finanzielle (s. Pkt. 6) Eingliederung in die bestehende Einrichtung
- Integration der Tages- und Nachtstruktur in bestehende Prozesse und Abläufe
- Quantitativer und qualitativer Stellenplan des Pflegepersonals
- Leistungsauftrag der Gemeinde (falls vorhanden)

11. Aufsicht durch den Kanton

Die Aufsicht wird durch das AGS, Abteilung Soziales, im Rahmen der bestehenden Betriebsbewilligung wahrgenommen. Grundsätzlich gelten die Vorgaben der Qualitätsrichtlinien auch für die Tages- und Nachtstrukturen.

12. Empfehlungen Raumstrukturen

- 10 m² pro Gast
- Gemeinschaftsraum mit Kochgelegenheit
- Je eine Toilette nach Geschlechtern getrennt und rollstuhlgängig
- 1 Dusche oder Pflegebad (oder Mitbenutzung in unmittelbarer Nähe auf einer Pflegestation)
- Ruheraum mit genügender Anzahl Liegen resp. Betten und Patientenruf pro Gast
- Pflegebüro mit der Möglichkeit, Medikamente und Pflegedokumentationen fachgerecht aufzubewahren (oder Mitbenutzung in unmittelbarer Nähe auf einer Pflegestation)
- Anschluss an Patientenrufanlage (inkl. Display) des Hauses
- Ausguss, Materialraum
- Zugang resp. Mitbenutzung von öffentlichen Angeboten des Hauses (Garten, Cafeteria, Atelier etc.)

13. Versendet an:

- Alters- und Pflegeheime Kanton Schwyz
- Ausgleichskasse Kanton Schwyz
- Curaviva Kantonalverband Schwyz
- Kantonsarzt Kanton Schwyz
- Kantonsapothekerin Kanton Schwyz
- Gemeinden Kanton Schwyz
- Verband Schwyzer Gemeinden und Bezirke, VSZGB
- Pro Senectute Schwyz
- AMEOS Seeklinikum Brunnen, Direktion, Sozialdienst
- Spital Schwyz, Direktion, Sozialdienst
- AMEOS Spital Einsiedeln, Direktion, Sozialdienst
- Spital Lachen, Direktion, Sozialdienst
- Spitex Kantonalverband Schwyz, SKSZ

14. Veröffentlicht:

- Homepage Kanton Schwyz; www.sz.ch/Alter

Schwyz, 01. März 2025/az

Anhang 1: Aktuelle Angebote, Stand Januar 2025

Anhang 2: Tages- und Nachtstrukturen Formular Abrechnung Resfinanzierung

Anhang 1

MERKBLATT

Version 3/2025

Tages- und Nachtstrukturen in Alters- und Pflegeheimen

Anhang 1

Aktuelle Angebote, Stand Januar 2025

Einrichtung	Anzahl Plätze Tagesstrukturen	Anzahl Plätze Nachtstrukturen
Tageswohnung vom Seniorenzentrum Engelhof, Altendorf	6 Plätze auch für Menschen mit Demenz	
Pflegzentren Freienbach	2	
SUNNEHOF, das Zuhause im Alter, Immensee	1 Platz im geschützten Wohnbereich Demenz 3 Plätze für Menschen ohne / mit Demenz (nicht weglaufgefährdet) auf 1. bis 3. Stock	1 Platz für Menschen ohne / mit Demenz (nicht weglaufgefährdet) – sofern Zimmer frei
Frohsinn Zentrum für aktives Alter, Oberarth	1 Platz auch für Menschen mit Demenz	1 Platz auch für Menschen mit Demenz
Alters- und Pflegezentrum Au, Steinen	2	
Wohn- und Pflegezentrum Stockberg, Siebnen	3	
Seniorenzentrum Brunnenhof Wangen	2	
Alters- und Pflegezentrum Gerbe, Einsiedeln	2 Plätze auch für Menschen mit Demenz	2
Alterszentrum Mythenpark	2 Plätze auch für Menschen mit Demenz	2 Plätze auch für Menschen mit Demenz
Alters- und Pflegeheim Obigrueh, Schübelbach	1 Platz auch für Menschen mit Demenz	1 Platz auch für Menschen mit Demenz
Alterszentrum Rubiswil, Ibach	1	1
Pflegewohngruppe Pöstli, Vorderthal	1	

Anhang 2

Tages- und Nachtstrukturen: Abrechnung Restfinanzierung						Anhang 2 zu Merkblatt Tages- und Nachtstrukturen in Alters- und Pflegeheimen
Gemeinde:						
Leistungserbringer:						
Versicherte Person. (Name/Adresse):						
Bewilligte Pflorgetaxe des Heims (pro Minute):						
Formular elektronisch: www.sz.ch/betagtenbetreuung						
Datum	Einheit	Pflegestufe	Gesamt-anspruch	Beitrag Versicherung	Patienten-anteil	Gemeinde-beitrag
	(s. unten)	(BESA / RAI)			(max. Fr.11.50)	(Rest-finanzierung)
				9.6	11.5	
		1	0.00	0.00	0.00	0.00
		2	0.00	0.00	0.00	0.00
		3	0.00	0.00	0.00	0.00
		4	0.00	0.00	0.00	0.00
		5	0.00	0.00	0.00	0.00
		6	0.00	0.00	0.00	0.00
		7	0.00	0.00	0.00	0.00
		8	0.00	0.00	0.00	0.00
		9	0.00	0.00	0.00	0.00
		10	0.00	0.00	0.00	0.00
		11	0.00	0.00	0.00	0.00
		12	0.00	0.00	0.00	0.00
Total			0.00	0.00	0.00	0.00
Einheit: ganzer Tag/Nacht : 1 halber Tag/Nacht :0.5			Unterschrift:			
			Bankverbindung:			